



Protokollauszug
6. Sitzung vom 24. März 2014

80/2014 15.01 Entschädigungsverordnung EVO
Vorlage Nr. 8/2014: Antrag des Stadtrates auf Änderung von
§ 5 (Entschädigung Sozialbehörde) und
§ 13 (Aufhebung Feuerwehrkommission)

Referentin des Stadtrates: Manuela Stiefel
Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

A. Ausgangslage

Sozialbehörde

Bis 31. Dezember 2012 oblag das Vormundschaftswesen der Stadt Schlieren der Sozialbehörde.

Auf den 1. Januar 2013 wurde das Vormundschaftswesen der Stadt Schlieren an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Bereichs Dietikon übertragen, was zur Folge hatte, dass sich die Aufgaben der Sozialbehörde reduzierten.

Gemäss § 63 des Verwaltungsreglementes zur Gemeindeordnung bzw. der in Zusammenhang mit dem Transfer an die KESB erfolgten Neufestlegungen ist die Sozialbehörde nunmehr für folgende Aufgaben zuständig:

1. Sozialhilfe nach eidgenössischem und kantonalem Recht
2. Aufsicht über die Kinderkrippen und Tagesfamilien
3. Alimentenbevorschussung
4. Kleinkinderbetreuungsbeiträge
5. Vergütungen an Asylbewerber nach übergeordnetem Recht.

Gemäss § 5 der Entschädigungsverordnung (EVO) beträgt die Jahresentschädigung der Mitglieder der Sozialbehörde - ausgenommen Präsidium - derzeit Fr. 4'000.00. Dieser Betrag wurde in den letzten Jahren, gestützt auf eine Schätzung des durchschnittlichen Aufwands, je hälftig der Vormundschaft einerseits und den oben aufgezählten Aufgaben andererseits zugeordnet und auf die entsprechenden Konti verbucht. Da im Bereich Vormundschaft für die Sozialbehörde mittlerweile keine Aufgaben mehr anfallen, ist die Jahresentschädigung angemessen zu reduzieren.

Feuerwehrkommission

Der Stadtrat hat die Feuerwehrkommission mit SRB 36 vom 10. Februar 2014 aufgehoben. Daher ist § 13 der Entschädigungsverordnung (EVO), in welchem die Kompetenz zur Festlegung des Solds und der Entschädigung der Feuerwehr geregelt ist, an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.

B. Änderungen im Einzelnen

Sozialbehörde

Die Grundentschädigung für jedes Mitglied der Sozialbehörde - ausgenommen das Präsidium - soll auf Fr. 2'000.00 festgelegt werden, da sich der Aufwand für die Besorgung der oben aufgezählten Aufgaben seit dem Jahr 2012 nicht nennenswert verändert hat. Dem Vizepräsidium soll neu eine Funktionszulage von Fr. 500.00 pro Jahr ausgerichtet werden, was dem Mehraufwand dieser Funktion gegenüber derjenigen eines "gewöhnlichen" Mitglieds der Behörde gerecht wird. Ausserdem soll jenen Mitgliedern, welche die Normfallkontrolle von Verwaltungsverfügungen vornehmen, eine jährliche Funktionszulage von Fr. 1'000.00 gewährt werden. Hierbei handelt es sich um die Kontrolle von Verfügungen der Stadtverwaltung Schlieren betreffend die Ausrichtung von Sozialhilfe sowie des Amtes für Jugend- und Berufsberatung bezüglich Kleinkinderbetreuungsbeiträge und Alimentenbevorschussung.

Feuerwehrkommission

§ 13 der Entschädigungsverordnung (EVO) soll dahingehend geändert werden, dass der Stadtrat fortan den Sold und die Entschädigungen ohne Antragsstellung durch ein beratendes Organ festlegt. Eine Absprache mit dem Feuerwehrekader wird auch zukünftig gewährleistet.

C. Rechtliches

Gemäss § 34 Ziff. 9 der Gemeindeordnung (GO) ist das Gemeindeparlament für die Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren (SKR 2.10) zuständig.

Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Die Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Stadt und der Schule Schlieren (SKR 2.10) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (*Änderungen/Ergänzungen kursiv*):

§ 5 Sozialbehörde

Die Entschädigungen der Mitglieder der Sozialbehörde betragen pauschal:

<i>Jahresentschädigungen</i> <ul style="list-style-type: none">• Grundentschädigung (ohne <i>Präsidium</i>)• <i>Funktionszulage für das Vizepräsidium</i>• <i>Funktionszulage für die Referenten, welche regelmässig Aufgaben gemäss Art. 4 lit. c der Geschäftsordnung der Sozialbehörde erledigen</i>	<i>Fr. 2'000.--</i> <i>Fr. 500.--</i> <i>Fr. 1'000.--</i>
Anhörungen <ul style="list-style-type: none">• pro Anhörung	Fr. 50.--

§ 13 Feuerwehr

Der Stadtrat regelt den Sold und die Entschädigungen für die Mitglieder der Feuerwehr in der Vollziehungsverordnung (VVO).

2. Die Änderungen gemäss Ziff. 1 treten, nachdem dieser Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist, auf den ersten Tag des Folgemonats in Kraft.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften
 - Ressortvorsteher Alter und Soziales
 - Ressortvorsteher Sicherheit und Gesundheit
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Soziales
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Lohnbuchhaltung
 - Archiv

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin